

2020 / Nr. 53 vom 22. Juli 2020

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Juli 2020 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**176. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement und Versicherung“ (Certified Program)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**177. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)
vormals: „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**179. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**180. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Relations“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

176. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement und Versicherung“ (Certified Program)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Durch zunehmende Globalisierung steigt die Komplexität der Unternehmensrisiken, die die Erfolgsfaktoren von Unternehmen gefährden können. Das versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Risikomanagement beschäftigt sich mit Risiken, die sich einem Transfer durch Versicherung erschließen.

Ziel des Universitätslehrganges ist die akademisch fundierte und zugleich anwendungsorientierte Weiterbildung wie Risiken auf privatwirtschaftlichen Versicherungsmärkten versichert werden können. Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zur rechtlichen Verankerung des Risikomanagements, zu versicherungstechnischen Aspekten sowie zum Versicherungsmanagement. Dazu gehören die Grundlagen des Risikomanagements, der Risikomanagementprozess sowie die unterschiedlichen Risikoarten, wie strategische Risiken, externe Risiken, operationelle Risiken, finanzielle Risiken. Ferner erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Konzeption der Risiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung).

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage:

- Die Aufgaben und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu benennen.
- Versicherbare und nicht versicherbare Risiken zu erkennen und zu analysieren.
- Risikoanalysen als Grundlage strategischer Entscheidungen durchzuführen.
- Grundlegende Risikoprozessmethoden zu benennen und anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

§ 5. Sprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte),
oder
- (2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen),
oder
- (3) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,
oder
- (4) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,
und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	Fächer	ECTS	UE
1	Einführung Risikomanagement und Versicherung	2	16
2	Gewerbe- und Industriesachrisiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung)	3	24
3	Betriebliche Risikoanalyse (Betriebsunterbrechungsanalyse, Produkthaftpflicht, Lieferkettenthematik, Schadenersatz, Gewährleistung)	2	16

4	Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse (Gestaltung von AGB, Umweltrisiken, reine Vermögensschäden, Geschäftsführerhaftung, neue Risiken wie zB Cyberschäden, Naturschäden, Vertrauensschäden).	2	16
5	Business Continuity Management (Bedrohungen und Gefahrenlage in Österreich, Gesetze, Programme, Standards, Best Practice Ansatz für BCM Lebenszyklus)	3	24
6	Supply Chain Management (Asset Protection, Loss Prevention, Logistics)	3	24
	GESAMT ECTS	15	120

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:
 - a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfung im folgenden Fach:
 - Einführung Risikomanagement und Versicherung
 - b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
 - Gewerbe- und Industriesachrisiken
 - Betriebliche Risikoanalyse
 - Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse
 - Supply Chain Management
 - c) Erfolgreiche Teilnahme am folgenden Fach:
 - Business Continuity Management
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems
- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
 - „Insurance Management MBA“,
 - „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
 - „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) (zuvor: „Versicherungsrecht“)
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
 - „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
 - „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
 - „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

177. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) vormals: „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Rechtliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche und technologische Umwälzungen verändern die Versicherungsbranche stetig. Aufgrund der zunehmenden Vielfältigkeit der Versicherungsprodukte sind sowohl branchenspezifische Kenntnisse als auch eine gründliche Risikoanalyse sowie ein effektives Risikomanagement unerlässlich, da sie für eine kompetente Beratung, den Vertrauensaufbau zu den VersicherungskundInnen sowie die zuverlässige und erfolgreiche Schadenverhütung maßgeblich sind.

Ziel des Universitätslehrgangs ist, eine umfassende Weiterbildung im Bereich des Risikomanagements und des Versicherungsvertragsrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Risikomanagement und Versicherung“ sind in der Lage,

- Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre darzulegen;
- die einschlägigen Rechtsquellen des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts zu identifizieren und sie im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen versicherungsrechtlichen Sachverhalt zu analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen zu lösen;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts zu erläutern;
- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden;
- die aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen zu implementieren;
- die Aufgaben und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu benennen;
- versicherbare und nicht versicherbare Risiken zu erkennen, zu analysieren und zu managen;
- Risikoanalysen durchzuführen und sie für die Strategie der Schadenverhütung einzusetzen;
- Grundlegende Risikomanagementmethoden (zB Business Continuity Management, Supply Chain Management) darzustellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS-Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)
oder

(2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen)

oder

(3) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

oder

(4) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

und

(5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächer	UE	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	34	5
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	17	2
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	51	6
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	35	4

Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	35	4
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	30	3
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	35	4
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	34	4
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	37	4
Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen (Business Mediation in Management und Versicherung, Ethik im Versicherungswesen)	12	1,5
Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen (Gerichtsverfahren im Versicherungswesen, Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht)	13	1,5
Einführung Risikomanagement und Versicherung (Allgemeines und versicherungstechnisches Risikomanagement)	16	2
Gewerbe- und Industriesachrisiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung)	24	3
Betriebliche Risikoanalyse (Betriebsunterbrechungsanalyse, Produkthaftpflicht, Lieferkettenthematik, Schadenersatz, Gewährleistung)	16	2
Vertiefung Vermögensversicherung (Produkthaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	16	2
Digitalisierung und Datenschutz (Digitalisierung in der Versicherungswirtschaft, Der Compliance Quick-Check und Datenschutz)	10	1
Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse (Gestaltung von AGB, Umweltrisiken, reine Vermögensschäden, Geschäftsführerhaftung, neue Risiken wie zB Cyberschäden, Naturschäden, Vertrauensschäden)	16	2
Business Continuity Management (Bedrohungen und Gefahrenlage in Österreich, Gesetze, Programme, Standards, Best Practice Ansatz für BCM Lebenszyklus)	24	3
Supply Chain Management (Asset Protection, Loss Prevention, Logistics)	24	3

Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement (Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement, D&O, Managerrechtsschutzversicherung und Vertrauensschäden)	24	3
Summe	503	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:
 - a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 - Einführung in die Rechtswissenschaften
 - Bürgerliches Recht
 - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
 - Sachversicherung
 - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
 - Einführung Risikomanagement und Versicherung
 - Vertiefung Vermögensversicherung
 - b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
 - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
 - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
 - Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen
 - Gewerbe- und Industriesachrisiken
 - Betriebliche Risikoanalyse
 - Digitalisierung und Datenschutz
 - Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse
 - Supply Chain Management
 - Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement
 - c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen
 - Business Continuity Management

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
- „Master of Legal Studies“,
- „Insurance Management MBA“,
- „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
- „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
- „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
- „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
- „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Risikomanagement und Versicherungsrecht“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2013/Nr. 21 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 2013/Nr. 21 tritt mit 1.10.2021 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

VersicherungsmaklerInnen haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und tragen eine große Verantwortung gegenüber ihren Versicherungskunden. Als VersicherungsvermittlerInnen sind sie das Bindeglied zwischen ihren KundInnen und Versicherungsunternehmen und als solche müssen sie Kenntnisse und Fähigkeiten einer fachlich einwandfreien Ausübung des Berufes aufweisen.

Durch die Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie (EU) 2016/97 (IDD) in österreichisches Recht ergaben sich insbesondere für VersicherungsmaklerInnen und BeraterInnen in Versicherungsangelegenheiten beachtliche Neuerungen und Änderungen in der Vermittlung der Versicherungen. So haben sich die vermittelnden Zielgruppen ab dem 1.1.2019 jährlich weiterzubilden, um die Aktualität und Qualität der Beratung fortlaufend sicherzustellen. Denn Ziel der IDD-Richtlinie ist es, über angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen, um ein angemessenes Leistungsniveau in den Mitgliedstaaten der EU aufrechtzuerhalten.

Ziel des Universitätslehrganges ist, eine umfassende Weiterbildung im Bereich des Versicherungsmaklerrechts und des Versicherungsvertragsrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden. Dadurch sollen die Qualität der ausgebildeten VersicherungsmaklerInnen und die Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung im Sinne der europäischen IDD-Richtlinie gesichert und erfüllt werden.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ sind in der Lage,

- Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre darzulegen;
- die einschlägigen Rechtsquellen des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts zu identifizieren und sie im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen versicherungsrechtlichen Sachverhalt zu analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen zu lösen;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts zu erläutern;
- die Besonderheiten des Versicherungsmaklerrechts zu erläutern;
- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden;
- die aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen zu implementieren;
- die Aufgaben und Ziele des versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikomanagements zu benennen;
- Im Rahmen einer Fallstudie den optimalen Versicherungsschutz zu gestalten;
- Steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche und unternehmensrechtliche Aspekte für VersicherungsmaklerInnen zu erschließen;
- die Besonderheiten der Schadensabwicklung und des Beschwerdemanagements zu erklären.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS-Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte),
oder
- (2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen),
oder
- (3) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,
oder
- (4) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre einschlägige Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,
und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächer	UE	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	34	5
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	17	2
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	51	6
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	35	4
Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	35	4
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	30	3
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	35	4
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	34	4
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	37	4
Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen (Business Mediation in Management und Versicherung, Ethik im Versicherungswesen)	12	1,5
Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen (Gerichtsverfahren im Versicherungswesen, Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht)	13	1,5
Einführung Risikomanagement und Versicherung (Einführung in das versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Risikomanagement)	16	2

Maklerrecht (Grundlagen des Versicherungsmaklerrechts; Informations-, Deklarations- und Dokumentationspflichten; Maklervertragsgestaltung; Rechte und Pflichten des Maklers; Allgemeine Geschäftsbedingungen der VersicherungsmaklerInnen; Leistungsabrechnung (Honorar, Provision/Courtage); Gewerberecht inkl. Standes- und Ausübungsregeln)	32	3
Run-off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung (Run-off in der Versicherungswirtschaft, Reiseversicherung, Bauversicherung, Kreditversicherung)	24	3
Gewerbe- und Industriesachrisiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung)	24	3
Vertiefung Vermögensversicherung (Produkthaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	16	2
Digitalisierung und Datenschutz (Digitalisierung in der Versicherungswirtschaft, Der Compliance Quick-Check und Datenschutz)	10	1
Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse (Gestaltung von AGB, Umweltrisiken, reine Vermögensschäden, Geschäftsführerhaftung, neue Risiken wie zB Cyberschäden, Naturschäden, Vertrauensschäden)	16	2
Fallstudie Versicherungsschutz; Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht (Fallstudie zur Gestaltung des optimalen Versicherungsschutzes; Steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche und unternehmensrechtliche Aspekte für VersicherungsmaklerInnen)	19	2
Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement (Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement, D&O, Managerrechtsschutzversicherung und Vertrauensschäden)	24	3
Summe	514	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Bürgerliches Recht
- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Sachversicherung
- Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
- Maklerrecht
- Einführung Risikomanagement und Versicherung
- Vertiefung Vermögensversicherung

b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:

- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
- Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen
- Run-off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung
- Gewerbe- und Industriesachrisiken
- Digitalisierung und Datenschutz
- Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse
- Fallstudie Versicherungsschutz; Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht
- Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement.

c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:

- Europäisches Versicherungsrecht
- Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
- „Master of Legal Studies“,
- „Insurance Management MBA“,
- „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in),
- „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
- „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
- „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
- „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/Nr. 48. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/Nr. 48 tritt mit 1.10.2021 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

179. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem tiefen Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang „Master of Laws im Versicherungsrecht“ Rechnung tragen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist, eine umfassende Weiterbildung in den Bereichen des österreichischen und europäischen Versicherungsvertragsrechts sowie des Versicherungsvermittlerrechts anzubieten, indem den Studierenden wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte und praktische Kenntnisse vermittelt werden.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Laws im Versicherungsrecht“ sind in der Lage,

- Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre darzulegen;
- die einschlägigen Rechtsquellen des österreichischen und europäischen Versicherungsrechts zu identifizieren und sie im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen einen versicherungsrechtlichen Sachverhalt zu analysieren und die darin gestellten Rechtsfragen zu lösen;
- die Besonderheiten des Versicherungsvertragsrechts zu erläutern;
- zwischen Sachversicherung, Vermögensversicherung und Personenversicherung zu unterscheiden;
- die aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen zu implementieren;
- im Rahmen von Fallstudien Versicherungsverträge zu gestalten;
- die Besonderheiten der Schadensabwicklung und des Beschwerdemanagements zu erklären;
- die Unterschiede des Versicherungsvertragsrechts in AT/CH/D zu nennen;
- die englische Rechtssprache im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen anzuwenden;
- eine juristische wissenschaftliche Arbeit zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (zB. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften,
oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung,

oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung,

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächer	UE	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	34	5
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	8	1
Rechtseinglied	24	3
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	17	2
Bürgerliches Recht (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	51	6
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen,	35	4

Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)		
Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	35	4
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	30	3
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	35	4
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	34	4
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	37	4
Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen (Business Mediation in Management und Versicherung, Ethik im Versicherungswesen)	12	1,5
Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen (Gerichtsverfahren im Versicherungswesen, Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht)	13	1,5
Maklerrecht (Grundlagen des Maklerrechts; Informations-, Deklarations- und Dokumentationspflichten; Maklervertragsgestaltung; Rechte und Pflichten des Maklers, Allgemeine Geschäftsbedingungen der VersicherungsmaklerInnen; Leistungsabrechnung (Honorar, Provision/Courtage); Gewerberecht inkl. Standes- und Ausübungsregeln)	32	3
Run-off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung (Run-off in der Versicherungswirtschaft, Reiseversicherung, Bauversicherung, Kreditversicherung)	24	3
Gewerbe- und Industriesachrisiken (Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung, Risikobewältigung, Risikoüberwachung)	24	3
Vertiefung Vermögensversicherung (Produkthaftpflichtversicherung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	16	2
Digitalisierung und Datenschutz (Digitalisierung in der Versicherungswirtschaft, Der Compliance Quick-Check und Datenschutz)	10	1

Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse (Gestaltung von AGB, Umweltrisiken, reine Vermögensschäden, Geschäftsführerhaftung, neue Risiken wie zB Cyberschäden, Naturschäden, Vertrauensschäden)	16	2
Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement (Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement, D&O, Managerrechtsschutzversicherung und Vertrauensschäden)	24	3
Fallstudien und Gestaltung der Versicherungsverträge (Gestaltung von Versicherungsverträgen, Fallstudien, Grundsätze und Fallstudien zur Beraterhaftung)	43	5
Versicherungsunternehmensrecht / Rechtsvergleichung / Grenzüberschreitender Vertrieb (Versicherungsunternehmensrecht, Rechtsvergleichung Versicherungsvertragsrecht AT/CH/D, Grenzüberschreitender Vertrieb von Versicherungen)	16	2
Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsbereich (Aktuelle Schwerpunkte, Exkursion Versicherungsbörsen/ Versicherungsmärkte/Versicherungsunternehmen/ Versicherungsmaklerbüro etc.)	32	3
Master-Thesis		20
Gesamt	602	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:
- a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
- Einführung in die Rechtswissenschaften
 - Bürgerliches Recht
 - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
 - Sachversicherung
 - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
 - Maklerrecht
 - Vertiefung Vermögensversicherung
 - Versicherungsunternehmensrecht / Rechtsvergleichung / Grenzüberschreitender Vertrieb

- b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
- Rechtsenglisch
 - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
 - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
 - Mediation, Berufsethik im Versicherungswesen
 - Run-Off; Reise-, Bau- und Kreditversicherung
 - Gewerbe- und Industriesachrisiken
 - Digitalisierung und Datenschutz
 - Spezialthemen der versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Risikoanalyse
 - Fallstudien und Gestaltung der Versicherungsverträge
 - Schadenabwicklung und Beschwerdemanagement
- c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Gerichtsverfahren und Judikatur im Versicherungswesen
 - Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsbereich
- d) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Master of Legal Studies“,
 - „Insurance Management MBA“,
 - „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
 - „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) (zuvor: „Versicherungsrecht“)
 - „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
 - „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
 - „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
 - „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws im Versicherungsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/Nr. 103 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 2014/Nr. 103 tritt mit 1.10.2022 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

180. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Zielgruppe des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft sind die BewerberInnen der Master-Lehrgänge Pflegemanagement, Gesundheits- und Pflegepädagogik, Health Education/Gesundheitspädagogik und Advanced Nursing Practice, die aufgrund ihrer Vorqualifikation nicht das vorgelagerte Akademische-ExpertInnen-Programm absolvieren müssen, aber noch nicht die nötigen einschlägigen Kompetenzen haben, um unmittelbar für den gewählten Master-Lehrgang zugelassen zu werden.

Als curriculumsübergreifende Bildungsziele sind zu nennen: Förderung von Selbstreflexion und wissenschaftsorientierter Problemlösekompetenz. Zu den basalen Learning Outcomes gehören:

- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Berufspraxis reflektieren und Case- und Caremanagement in das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld integrieren.
- Rechtliche Probleme in der Berufspraxis vor dem Hintergrund des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts und der Berufsrechte der Gesundheitsberufe erkennen.
- Das Zusammenspiel von Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement erläutern und in die Berufspraxis integrieren.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden.
- Forschungsberichte kritisch beurteilen.

- Grundlagen für eine evidenzbasierte theoriegeleitete Gesundheits-/Pflegepraxis darstellen.
- Systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen.
- Exposé für eine systematische themenspezifische Literaturanalyse auf Basis wissenschaftlicher Kriterien entwickeln.
- Spezielle Berufspraxis referenzierend auf Kriterien und Standards bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird in Vollzeit und als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf und darüber hinausgehend mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Die Lehrgangsleitung führt ein Bewerbungsgespräch durch, in dem die Eignung für den Lehrgang festgestellt werden kann.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den Fächern des Kerncurriculums und dem jeweils gewählten Spezialisierungsfach zusammen.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
Kerncurriculum			165	20
1	Kommunikation – Methodenrepertoire vertiefen	UE	30	3
2	Einführung in die Gesundheitswissenschaft		60	7
	Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	30	4
	Wissenschaftliches Schreiben I und II	UE	30	3
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
4	Ethik und Recht im Gesundheitswesen		45	6
	Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
Spezialisierung			120	14
5	Basales und Mittleres Pflegemanagement		120	14
	Grundlagen Rechnungswesen und Bilanzanalyse	SE	45	6
	Betriebswirtschaftliche Kennzahlen und Personalbedarfs- und -einsatzplanung in der Pflege	SE	30	3
	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	5
6	Klinische Pflege		120	14
	Gesundheits- und Krankheitskonzepte	SE	30	4
	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	SE	30	3
	Erweiterte klinische Pflegepraxis	SE	60	7
7	Abschlussarbeit			3
Summe			285	37

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und das gewählte Spezialisierungsfach.
 - b) der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsregelung

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 83 vom 27. September 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2021.

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Relations“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang International Relations eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu erlangen und so zur Expertin bzw. zum Experten in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes aus Recht, Politik und Wirtschaft erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, Probleme der Weltpolitik kritisch beurteilen zu können, die Komplexität der internationalen Beziehungen verstehen bzw. einordnen zu können sowie Lösungsansätze auszuarbeiten und anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieses Ausbildungsziels liegt hier ein besonderes Augenmerk in der Schulung analytischer Fähigkeiten vor allem im Hinblick auf weltweite wirtschaftliche, rechtliche und politische Strukturen und Probleme. Zusätzlich wird die Orientierungskompetenz der Studierenden, d.h. die Fähigkeit, erworbenes Wissen in einen Sinnzusammenhang bringen und umsetzen zu können, geschärft. Eine für internationale Beziehungen unumgängliche Sprachvertiefung in Englisch komplettiert das Studienprogramm.

Der Universitätslehrgang richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen beitragen.

Lernergebnisse:

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs

- können die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Beziehungen sowie diesbezügliche politische Prozesse, Strukturen und Organisationen analysieren und erklären;
- können internationale Problemfelder aus dem Politik-, Rechts- und Wirtschaftsbereich identifizieren;
- können komplexe Problem- und Fragestellungen der internationalen Beziehungen im Hinblick auf Lösungsansätze beurteilen und erläutern;
- können die erworbenen Sprachkompetenzen situativ einsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeit- und/oder berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 3 Semester, als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master Thesis). Beide Studienvarianten umfassen insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),
oder

b) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden,

oder

c) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

(2) Englisch-Nachweis. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

(4) Eine positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

Fachübersicht

Fach	ECTS	UE
Einführung in die internationalen Beziehungen	6	50
Die Europäische Union	4	30
Die transatlantischen Beziehungen	4	30
Internationale Organisationen I	4	30
Internationale Organisationen II	4	32
Europäische und internationale Wirtschaft	6	46
Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht	6	48

Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen	6	46
Menschenrechte, Minderheiten, Migration	4	30
Der (politische) Islam	5	44
Area Studies I: ausgewählte Länder- und Themenstudien	5	44
Area Studies II: ausgewählte Länder- und Themenstudien	6	50
The Legal Language of the European Union	4	34
English for International Relations	6	50
ECTS / UE	70	564
Master-Thesis	20	
ECTS	90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer:

- **Einführung in die internationalen Beziehungen**
- **Die Europäische Union**
- **Die transatlantischen Beziehungen**
- **Internationale Organisationen I**
- **Europäische und internationale Wirtschaft**
- **Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht**
- **Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen**
- **Menschenrechte, Minderheiten, Migration**
- **Area Studies I: ausgewählte Länder- und Themenstudien**
- **The Legal Language of the European Union**
- **English for International Relations**

b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:

- **Internationale Organisationen II**
- **Der (politische) Islam**
- **Area Studies II: ausgewählte Länder- und Themenstudien**

c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Den Absolventen/innen wird der akademische Grad „Master of Arts (International Relations)“, in abgekürzter Form M.A., verliehen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2020/21 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem WS 2019/20 zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 25/2017 ab. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 25/2017 tritt mit 1.10.2023 außer Kraft.

Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können Studierende auch vor Ablauf der oben genannten Frist in die vorliegende Curriculumsversion wechseln und nach dieser Verordnung abschließen.

182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die stetige Professionalisierung zahlreicher Berufsfelder erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein fächerübergreifendes sowie grenzüberschreitendes Wissen. Insbesondere gewinnen grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in der Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen heutzutage nicht nur die klassischen Rechtsberufe sondern auch NichtjuristInnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit Rechtsproblemen konfrontiert sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an NichtjuristInnen und zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Rechtskompetenz und die Vertiefung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Dies bedeutet, dass die Studierenden ein inhaltlich wie methodisch fundiertes Wissen in den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Gebieten des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts sowie in der angebotenen bzw. gewählten Rechtsvertiefung erwerben, den präzisen Umgang mit Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung bei der Lösung juristisch relevanter Sachverhalte lernen und das juristische Denken schulen.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- im praktischen Rechtsstreit juristisch zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung des Sachverhaltes heranzuziehen und anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu benennen;
- juristische Auslegungsmethoden wiederzugeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte zu implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch und Legal English) situativ umzusetzen;
- juristische wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.
- AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Vertiefungen in der Lage,
- juristische Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter der Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Vertiefung zu identifizieren, zu erläutern und zu beurteilen;
- die erworbenen juristischen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum und der ausgewählten Vertiefung anzuwenden;
- die juristische Fachterminologie aus der ausgewählten Vertiefung zu implementieren;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Er kann auch als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1)
 - a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)
oder
 - b) allgemeine Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder
 - c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife das Vorliegen einer mindestens 8-jährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder
 - d) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.
- (2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.
- (3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.
- (4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächerübersicht

	Fächer (Module)	ECTS	UE
A	KERNCURRICULUM	45	375
	<u>Einführung in die Rechtswissenschaften</u> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	5	34
	<u>Verfassungsrecht</u> (Staat und Verfassung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit)	2	17
	<u>Verwaltungsrecht</u> (Allgemeines Verwaltungsrecht, Schwerpunkte des Besonderen Verwaltungsrechts, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerberecht, Fallbearbeitung)	5	42
	<u>Verwaltungsverfahren</u> (Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fallbearbeitung)	2	16
	<u>Bürgerliches Recht</u> (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	6	51
	<u>Arbeits- und Sozialrecht</u> (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fallbearbeitung)	2	17
	<u>Rechtsdurchsetzung</u> (Das zivilgerichtliche Verfahren, Insolvenz, Exekution, Prozessspiel, Mediation)	4	36
	<u>Unternehmensrecht</u> (Allgemeines Unternehmensrecht, unternehmensbezogene Geschäfte, Fallbearbeitung, österreichisches E-Commerce-Recht)	3	26
	<u>Gesellschaftsrecht</u> (Gesellschaftsrecht, Fallbearbeitung)	3	26
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 1</u> (Straf- und Strafprozessrecht, Exkursion Gericht, Versicherungsrecht, Konsumentenschutz, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Finanzrecht)	5	46
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 2</u> (Bank- und Wertpapierrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Tipps und Tricks in der Rechtspraxis, Vertragsgestaltung)	4	32
	<u>Rechtsenglisch</u>	3	24
	<u>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</u>	1	8

B	VERTIEFUNG EUROPARECHT	ECTS	UE
		25	226
	Einführung in das Europarecht (Institutionelles Europarecht, Gerichtsbarkeit in der EU)	3	28
	EU-Binnenmarkt (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	5	42
	Europäisches Wirtschaftsrecht (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU Urheber-, Marken- und Designrecht, EU-Gesellschaftsrecht, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU, Vergaberecht)	5	41
	Ausgewählte EU-Rechtsbereiche (EU-Datenschutz und Privacy, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und ADR, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht)	3	32
	Rechtsvergleichung (Internationales Privatrecht, Internationales/Europäisches Vertragsrecht, Aktuelle Fragen zur EU)	3	29
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU (Europäisches Außenwirtschaftsrecht, Internationales Recht)	4	34
	Alternative Streitbeilegung (Verhandlungsstrategien und Techniken)	2	20
C	VERTIEFUNG VERSICHERUNGSRECHT	ECTS	UE
		25	223
	Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	2	17
	Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	4	35
	Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	4	35
	Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	3	30
	Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	4	35
	Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	4	34

	Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	4	37
D	VERTIEFUNG MEDIZINRECHT	ECTS	UE
		25	232
	Einführung in das Medizinrecht (Begriff und Entwicklung des Medizinrechts, Rechtsquellen des Medizinrechts, verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens, Interpretation von medizinischen Rechtstexten)	1,5	15
	Das österreichische Gesundheitswesen (politische Abläufe erkennen, verstehen und mitgestalten)	0,5	5
	Europäisches Gesundheitsrecht (Die Grundfreiheiten der EU in Bezug auf das Medizinrecht)	1	9
	PatientInnenrechte (Aufklärung und Einwilligung, Behandlungspflicht, Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz, sonstige PatientInnenrechte)	2	18
	Organisation der Leistungserbringung (Krankenanstaltenrecht, Universitätskliniken, freiberufliche Leistungserbringung, ärztliche Kooperationsformen, Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens)	1	9
	Berufsrecht der Heilberufe (ÄrztInnenrecht und ÄrztInnenausbildungsrecht, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Pflegerecht, Pflegegeld)	1	9
	Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen (Arbeits- und Dienstrecht für Gesundheitsberufe, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, KassenärztInnenrecht, Privatversicherungsrecht)	1,5	12
	Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung (Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsrecht, Vertretungsmodelle für Menschen mit Behinderung)	3	28
	Haftung der Gesundheitsberufe (Zivilrechtliche Haftung, außergerichtliche Streitschlichtung, PatientInnenanwaltschaften)	2	18
	Haftung der Gesundheitsberufe Vertiefung (Strafrechtliche Haftung, Disziplinar- und Verwaltungsstrafrecht, spezifische Fallstudien)	2	18
	Sachverständigenrecht (Ärztliche Zeugnisse und Gutachten, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Rolle des/der Sachverständigen im Zivil-, Straf-, und im Verwaltungsverfahren, Fehlerquellen bei der ärztlichen Begutachtung, die Haftung des/der Sachverständigen)	2	18
	Produktrecht (Arzneimittelrecht, Suchtmittelrecht, Medizinproduktrecht, Blutsicherheitsrecht, Gewebesicherheitsrecht)	4	36

	Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts (Medizinrecht und Bioethik, Transplantationsrecht, Leichenrecht und Obduktionsrecht, Behandlungsabbruch und Sterbehilfe, Reproduktionsmedizinrecht, Genanalyse und Gentherapie, Biotechnologierecht und tissue engineering, Recht der biomedizinischen Forschung, Seuchenrecht)	3	32
	Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen (aktuelle Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen)	0,5	5
E	VERTIEFUNG SPORTRECHT	ECTS	UE
		25	236
	Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	4	36
	Arbeits- und Sozialrecht im Sport (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	4	36
	Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I (Bild- und Persönlichkeitsrechte des/der SportlerIn, Naming Rights, Sportsponsoring)	3	28
	Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II (Sportberichterstattung– Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	3	28
	Steuern im Sport (Grundzüge des Steuerrechts im Sport, Besteuerung von Sportvereinen und SportlerInnen, internationales Steuerrecht)	3	28
	Haftung im Sport (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des/der TrainerIn, des/der AthletIn und des/der VeranstalterIn, Haftung des/der (störenden) ZuschauerIn, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	3	32
	Veranstaltungsrecht im Sport (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen)	3	28
	Streitbeilegung im Sport (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	2	20
F	VERTIEFUNG BAURECHT	ECTS	UE
		25	230
	Grundlagen des österreichischen Gewerberechts (Einführung in das österreichische Gewerberecht)	1	10
	Vergaberecht und Claim-Management (Einführung in das Vergaberecht; Claim Management)	5	40
	Einführung in das Bauvertragsrecht (Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen; Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm)	5	40
	Vertiefung Bauvertragsrecht (Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz; KonsumentInnenrecht und Sicherheitsleistungen)	3	30

	<u>Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau</u> (Örtliche Bauaufsicht, PlanerIn, BauKG; Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung)	2	20
	<u>Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft</u> (fachspezifische Schwerpunkte des Arbeitsrechts; die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen)	3	30
	<u>Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien</u> (immobilienrelevantes Vertragsrecht)	3	30
	<u>Abfallrecht</u> (Altlastensanierungsgesetz; Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung)	2	20
	<u>Spezialgebiete des Baurechts</u> (länderspezifisches Baurecht)	1	10
G	VERTIEFUNG Umwelt- und Energierecht	ECTS	UE
		25	226
	<u>Einführung in das Umweltrecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Umweltrechts)	3	32
	<u>Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht</u> (Wasserrecht, Abfall- und Altlastenrecht)	2	18
	<u>Natur- und Bodenschutzrecht</u> (Naturschutz- und Forstrecht; Bergbau- und Bodenschutzrecht)	2	18
	<u>Klimawandel und erneuerbare Energien</u> (Klimaschutzrecht, Green Package der Europäischen Union)	2	18
	<u>Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht</u> (Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht; Umweltabgaben)	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht (Verfahrensrecht; Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung)</u>	3	24
	<u>Einführung in das Energierecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Energierechts; Liberalisierung)	3	32
	<u>Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht</u> (Anlagenrecht; Genehmigungsverfahren; Immissionsschutzrecht und Raumordnung)	2	18
	<u>Energiepolitik und Energiemanagement</u> (Internationale Energiepolitik; Geopolitik strategischer Rohstoffe; Energiemanagement: Energiehandel Strom und Gas; Exkursion OPEC)	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht</u> (Tarifizierung Energielenkungs- und Energieförderungsrecht)	2	18
H	VERTIEFUNG Computer- und IT-Recht	ECTS	UE
		25	232
	<u>Einführung in das Computer- und IT-Recht</u> (Grundlagen des Computer- und IT-Rechts; das Rechtssystem der Europäischen Union)	2	18
	<u>Telekommunikations- und E-Commerce-Recht</u> (Telekommunikationsrecht; europäisches Binnenmarktrecht; E-Commerce-Recht)	3	24

	<u>Verbraucher- und Datenschutz</u> (Datenschutz; Rechtsfragen zum elektronischen Zahlungsverkehr; Verbraucherschutz im Fernabsatz; Direct Marketing und elektronische Medien)	4	36
	<u>Internet und Kriminalität</u> (Computerkriminalität; Rechtsfragen der IT-Beschaffung; Internet-Domainnamen)	4	36
	<u>E-Government</u> (E-Government; elektronische Signaturen)	2	18
	<u>Immaterialgüterrecht und Werberecht</u> (Software-Patente; Urheberrecht und elektronische Medien; Marken- und Musterrecht)	4	36
	<u>Technologietransferrecht</u> (Zugangskontrolle; Technologietransferrecht; Wettbewerbsrecht; Kartellrecht)	3	32
	<u>Fallstudien zum Computer- und IT-Recht</u> (die rechtskonforme Unternehmenswebsite; projektphasenorientierte rechtliche Betrachtung von Computerverträgen)	3	32
I	<u>Abschlussarbeit</u>		
	<u>Master-Thesis</u>	20	
	Summe ECTS	90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Fallbearbeitungen oder Fernstudieneinheiten abgehalten.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsverfahren
- Bürgerliches Recht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Rechtsdurchsetzung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensrecht

Eine schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistung (beispielsweise Stundenreflexion, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) im folgenden Fach aufgrund seines immanenten Prüfungscharakters:

- Rechtsenglisch

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Spezielle Rechtsbereiche 1
- Spezielle Rechtsbereiche 2
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht
- EU-Binnenmarkt
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Rechtsvergleichung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Ausgewählte EU-Rechtsbereiche
- Alternative Streitbeilegung

c) In der Vertiefung VERSICHERUNGSRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Sachversicherung
- Vermögens- und Rechtsschutzversicherung

Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:

- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern

und die erfolgreiche Teilnahme am Fach

- Europäisches Versicherungsrecht

d) In der Vertiefung MEDIZINRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Medizinrecht
- Europäisches Gesundheitsrecht
- PatientInnenrechte
- Organisation der Leistungserbringung
- Berufsrecht der Heilberufe
- Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen
- Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung
- Haftung der Gesundheitsberufe
- Haftung der Gesundheitsberufe Vertiefung
- Sachverständigenrecht
- Produktrecht
- Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Das österreichische Gesundheitswesen
- Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen

e) In der Vertiefung SPORTRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports
- Arbeits- und Sozialrecht im Sport
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II
- Steuern im Sport
- Haftung im Sport
- Veranstaltungsrecht im Sport
- Streitbeilegung im Sport

f) In der Vertiefung BAURECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Grundlagen des österreichischen Gewerberechts
- Vergaberecht und Claim-Management
- Einführung in das Bauvertragsrecht
- Vertiefung Bauvertragsrecht
- Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau
- Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft
- Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien
- Abfallrecht
- Spezialgebiete des Baurechts

g) In der Vertiefung UMWELT- UND ENERGIERECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Umweltrecht
- Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht
- Natur- und Bodenschutzrecht

- Klimawandel und erneuerbare Energien
- Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht
- Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht
- Einführung in das Energierecht
- Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht
- Energiepolitik und Energiemanagement
- Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht

h) In der Vertiefung COMPUTER- UND IT-RECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Computer- und IT-Recht
- Telekommunikations- und E-Commerce-Recht
- Verbraucher- und Datenschutz
- Internet und Kriminalität
- E-Government
- Immaterialgüterrecht und Werberecht
- Technologietransferrecht
- Fallstudien zum Computer- und IT-Recht

i) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master-Thesis

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems

- „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) (zuvor: „Versicherungsrecht“),
- „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
- „Insurance Management MBA“,
- „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“,
- „Bau-Recht“,
- „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts, CP“,
- "Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies, M.E.S",
- "Medizinrecht (Akademische/r ExpertIn in Medizinrecht)",
- „Umwelt- und Energierecht“,
- "Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)",

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
- „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
- „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
- „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (5) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in abgekürzter Form MLS, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 2019/Nr.16 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 2019/Nr.16 tritt mit 1.10.2023 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können Studierende auch vor Ablauf der oben genannten Frist in die vorliegende Curriculumsversion wechseln und nach dieser Verordnung abschließen.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Pinter, MAS
Vorsitzende des Senats